

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und der im Rat
vereinigten Minister für das Bildungswesen zum Bildungsinforma-
tionsnetz der Europäischen Gemeinschaften EURYDICE

Umfrage der EG-Kammer vom 26. November 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Der Bundesrat bekräftigt, daß die Verbesserung der
Korrespondenz der Bildungssysteme in Europa durch die
Erstellung und den Austausch von aktuellen Dokumentationen
und Statistiken im Bereich des Bildungswesens wesentlich
gefördert werden und daß das Eurydice-Netz hierzu einen
konstruktiven Beitrag leisten kann.
2. Die Weiterentwicklung der Eurydice-Netzes sollte sich
darauf konzentrieren, dem Prinzip der Subsidiarität
folgend Informationen zu sammeln sowie vergleichende
Analysen und Berichte von Fragen und Themen mit euro-
päischer Dimension für die Arbeit auf Gemeinschaftsebene

Ausgeliefert am 29. NOV. 1990 ...

sowie zur Unterstützung der Bildungspolitiken und Bildungsverwaltungen der Mitgliedstaaten zu fertigen. Diese Informationen und Dokumentationen können nur im Rahmen der verfügbaren Ressourcen nach Ermessen der jeweiligen Informationsstellen - und auf nationaler Ebene der für die Bildung Verantwortlichen - auch einem weiteren Interessentenkreis zugänglich gemacht werden.

3. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, daß den nationalen Eurydice-Stellen der Zugang zu anderen Datenbanken der Gemeinschaft erleichtert wird.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß der von der Gemeinschaft beabsichtigte Ausbau des Eurydice-Netzes den spezifischen Interessen der fünf neuen Länder der Bundesrepublik Rechnung trägt.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, daß die geplanten Vorschläge der Kommission an den Rat für ein umfassendes System für den Informationsaustausch im Bildungsbereich nach Anhörung des Eurydice-Lenkungsausschusses erarbeitet und danach dem Bildungsausschuß zur Prüfung unterbreitet werden.
6. Der Bundesrat geht davon aus, daß den Ländern durch die Weiterentwicklung des Eurydice-Systems der Gemeinschaft keine Kosten entstehen.
7. In die EntschlieÙung ist der übliche Verfassungsvorbehalt (vgl. ABl. C 153 vom 21. Juni 1989, S. 1 und ABl. C 153 vom 21. Juni 1989, S. 2) für die Mitgliedstaaten: "im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten und ihrer jeweiligen Bildungssysteme und -strukturen" aufzunehmen.